



Weiterbildungsverband
Pädiatrie Schleswig Holstein

Musterarbeitsvertrag Weiterbildungsverbund

1. Abordnung mit entsprechenden Varianten und Anmerkungen

Vorbemerkung:

Vorteile Abordnungsvertrag:

Für Arzt/Ärztin in Weiterbildung (ÄiW) besteht der Arbeitsvertrag mit der Klinik fort, auch die Bezahlung läuft unverändert weiter. Es besteht damit die Sicherheit, nach ambulanten Weiterbildungsabschnitt an die Klinik vollumfänglich zurückkehren zu können.

Weiterbildungszeiten werden einfacher anerkannt

(hier ist mit der Ärztekammer des jeweiligen Ärztekammerbezirks Rücksprache zu halten)

Regelung derzeit in Schleswig-Holstein: Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten von mind. 3 Monate an einem Ort mit einem Stellenumfang von mindestens einer halben Stelle.

(Sonderfälle: im Rahmen einer Abordnung auch Regelung 50 % Praxis - 16%/25% Klinik mit Schicht-/Nacht-/Wochenenddiensten möglich, insoweit in der Klinik weiterhin auch Weiterbildung stattfindet (analog zu einer 2/3 oder 3/4 Stelle in der Klinik mit Nacht- und Schichtdienst - dies sollte im Einzelfall mit dem Weiterbildungsausschuss der jeweiligen Ärztekammer abgesprochen werden)

Arbeitsrechtliche Fragen:

Ist eine Abordnung zum Zweck der Weiterbildung eine Arbeitnehmerüberlassung? Zu dieser Frage hat der Weiterbildungsverbund SH ein Rechtsgutachten der auf Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei HK2 in Berlin erstellen lassen.

Gemäß der fachlichen Weisungen zum AÜG (Punkt 1.1.2 Abs. 13) der Bundesagentur für Arbeit in der aktuellen Fassung vom 01.09.2019 liegt Arbeitnehmerüberlassung nicht vor, wenn Auszubildende Dritten zu Ausbildungszwecken (z.B. im Rahmen eines Ausbildungsverbundes) überlassen werden

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-aueg_ba016586.pdf

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Abordnung im Weiterbildungsverbund Pädiatrie in Schleswig-Holstein nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung handelt.

„... Diese Konstellation ist daher als Ausbildung einzustufen. Um eine Konstellation der Arbeitnehmerüberlassung handelt es sich dann nicht. Die Tätigkeit ist mithin erlaubnisfrei und bedarf keiner Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. §1 AÜG.“

Das vollständige Rechtsgutachten kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden oder ist auf der Informationsplattform Aus- und Weiterbildung in der Pädiatrie der DGAAP einzusehen:

<https://weiterbildung.dgaap.de/weiterbildung/weiterbildung-in-den-landesverbaenden/schleswig-holstein/weiterbildungsverbund-paediatrie/weitere-informationen/>

Förderung Weiterbildung

Förderung der Praxis durch KV im Rahmen Abordnungsvertrag möglich (zumindest in Schleswig-Holstein mit KV so geklärt). Im Arbeitsvertrag muss der Hinweis auf Bezahlung Praxis an Klinik enthalten sein, ebenso sollte angegeben sein, dass die Förderung allein der Praxis zusteht.

Die Förderhöhe ist bei 19,25/20/21 Stunden gleich – die anteiligen Kosten differieren. Daher macht es für Praxen Sinn, einen Abordnungsvertrag über 19,25 abzuschließen (da die Klinikverträge 40 bzw. 42 Stunden umfassen, handelt es sich dann um einen Teilzeitvertrag mit 48,13 bzw 45,83 % Arbeitszeit)

2. Vertragsgestaltung durch Beurlaubung

Wenn Kliniken eine Abordnung als Arbeitnehmerüberlassung ansehen und Bedenken haben, dass eine Umsatzsteuer fällig werden könnte, besteht die Alternative, den/die ÄiW für die Zeit in der Praxis zu beurlauben – im Vertrag sollte dies auch so benannt werden (eine Beurlaubung bzw. eine Stundenreduktion (um den Stellenanteil in der Praxis – 19,25 Wochenstunden) erfolgt „zum Zwecke der Freistellung für eine Weiterbildung in der ambulanten Pädiatrie im Rahmen des Weiterbildungsverbund Pädiatrie Schleswig-Holstein“. Auch im neu zu schließenden Praxisvertrag ist ein entsprechender Passus sinnvoll („die Anstellung erfolgt zum Zwecke der Weiterbildung in der ambulanten grundversorgenden Pädiatrie in Ergänzung zur Weiterbildung in der klinischen Pädiatrie“). Bei Teilzeitarbeitszeit in der Klinik unter 19,25 Stunden ist die Anerkennung als Weiterbildungszeit mit der Ärztekammer vorab zu klären.

Abordnungsvertrag zum Zwecke der Weiterbildung im Rahmen des Weiterbildungsverbunds Pädiatrie in Schleswig-Holstein

Klinik (**Name, Adresse**)
und
Praxis (**Name, Adresse**)

Vertrag über die Abordnung ärztlichen Personals

zwischen

Name, Adresse Klinik
im weiteren „Klinik“
und

Name, Adresse Praxis
im weiteren „Praxis“
und

Name, Adresse Ärztin/Arzt in Weiterbildung
im weiteren „ÄiW“

wird folgender Abordnungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag bezieht sich auf die Abordnung ärztlichen Personals der Klinik **Name** in die Praxis **Name**
- (2) Die Abordnung dient der Weiterbildung auf dem Gebiet der allgemeinen ambulanten Pädiatrie auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Weiterbildungscurriculums der Deutschen Gesellschaft für Allgemeine Ambulante Pädiatrie (DGAAP) und damit der Erweiterung der medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Ärztin in Weiterbildung im Rahmen ihrer Facharztweiterbildung.
- (3) Die Abordnung ist zeitlich begrenzt. Der Arbeitsvertrag zwischen ÄiW/AiW und Klinik besteht fort. Die Tätigkeit der/des ÄiW/AiW wird im Anschluss an die Abordnung in der Klinik **Name** fortgesetzt.
- (4) Die Abordnung dient weder wirtschaftlichen Interessen der Praxis noch der Klinik.
- (5) Die Abordnung dient ausschließlich dem Zweck, der/dem ÄiW/AiW die Möglichkeit einer Erweiterung ihrer/seiner ärztlichen Weiterbildung zu geben, die sie/er bei einer alleinigen Tätigkeit in der Klinik sonst nicht hätte. Die Abordnung erfolgt daher im Sinne der kooperativen Verbesserung der Qualität der ärztlichen Weiterbildung durch Klinik und Praxis und ist keinesfalls als Arbeitnehmerüberlassung gemeint.

§ 2 Beginn und Dauer

- (1) **Name der/des ÄiW/AiW** wird ab für die Dauer von als Weiterbildungsassistentin/Weiterbildungsassistent für Kinder- und Jugendmedizin in die **Name der Praxis** abgeordnet.
- (2) Die ersten 3 Monate des Abordnungsverhältnisses gelten als Probezeit. Kommt es in der Probezeit zu einer Kündigung des Abordnungsvertrags durch die Praxis oder die/den ÄiW/AiW, wird die Tätigkeit der/des ÄiW/AiW an der Klinik fortgesetzt. Eine Kündigung des Abordnungsvertrags durch die Klinik ist nicht möglich.

§ 3 Pflichten der Weiterzubildenden

- (1) Die/der ÄiW/AiW ist verpflichtet, während der Zeit der Abordnung den organisatorischen Weisungen der Praxisinhaber oder ihrer Vertreter Folge zu leisten und alle ihren Fähigkeiten entsprechenden ärztlichen Leistungen zu erbringen.
- (2) Die/der ÄiW/AiW hat die vertragsärztlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Die/der ÄiW/AiW hat sich über alle Pflichten der vertragsärztlichen Tätigkeit, insbesondere die Vorschriften des Bundesmantelvertrags Ärzte (BMÄ), des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) sowie der Arznei- und Heilmittelrichtlinien zu informieren und diese Bestimmungen zu beachten.

§4 Pflichten der Praxisinhaber (Weiterbildungsbefugte)

- (1) Die Praxisinhaber geben der Weiterzubildenden die Gelegenheit, alle in der Praxis anfallenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die Praxisinhaber haben sich nach Vorlage der Approbationsurkunde/ Berufserlaubnis gemäß §10 Bundesärzteordnung vergewissert, dass die/der ÄiW/AiW die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in ihrer Praxis besitzt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat die Beschäftigung im Abgeordnetenverhältnis genehmigt, der Ärztekammer wird die Beschäftigung angezeigt.
- (3) Die Praxisinhaber melden die Abgeordnete unverzüglich bei der gesetzlichen Unfallversicherung an.

(falls erforderlich - in der Regel sollte die Unfallversicherung über die Klinik weiterhin bestehen)

§ 5 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit beträgt im Mittel 19,25 Wochenstunden (entsprechend einer halben Vollzeitstelle) an durchschnittlich 3 Arbeitstagen wöchentlich.

Beispiel, andere Vorgaben können nach Absprache erfolgen

- (2) Die Arbeitsleistung wird durch Jahresarbeitszeitkonto erfasst. Mehrarbeit wird durch Freizeit ausgeglichen.

Beispiel - Arbeitszeiterfassung nach den Regeln der Praxis

- (3) Mehrarbeit, die im Rahmen der Klinik Tätigkeit anfällt, kann nur im Rahmen der Klinik Tätigkeit, Mehrarbeit aus der Tätigkeit in der Praxis nur während der Praxistätigkeit abgegolten werden.

- (4) Die Arbeitszeiten in der Praxis werden zwischen Weiterbilder und ÄiW abgestimmt. Sie sind nur im Einvernehmen zu ändern.

- (5) Besteht zeitgleich eine weitere Beschäftigung in der Klinik, so sind die Arbeitszeiten in der Klinik im Einvernehmen zwischen Klinik, Praxis und ÄiW an die Praxisarbeitszeiten anzupassen. Sie dürfen geltende Arbeitszeitregeln nicht verletzen, Arbeitszeiten in der Praxis dürfen nicht eingeschränkt werden.

- (6) Kurzfristige Abweichungen von vereinbarten Arbeitszeiten können nur im Einvernehmen aller drei Parteien erfolgen.

Regeln für den Einzelfall sind zu vereinbaren. Grundsätzlich gilt: in der Zeit der Abordnung werden die Absprachen zwischen Praxis und ÄiW vorrangig berücksichtigt, grundsätzlich müssen Regelungen im Einvernehmen mit der Klinik erfolgen.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung wird nach den Vereinbarungen des bestehenden Arbeitsvertrags unverändert fortgeführt.
- (2) Die/der Weiterbildungsassistent(in) erhält die monatliche Vergütung unverändert über die Klinik ausbezahlt.
- (3) Die Praxis erstattet der Klinik ein Abordnungsentgelt in Höhe der auf die jeweilige Abordnungszeit und den Umfang der Beschäftigung entfallende Arbeitnehmervergütung auf der Basis des Arbeitgeberbruttos, den Zusatzkosten der Sozialversicherung, der Umlagen und der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL).
- (4) Die Höhe des Abordnungsentgelts beträgt *XX% einer Vollzeitstelle des Arbeitgeberbruttos nach Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) plus die Zusatzkosten der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung VBL.*

Entsprechend des Stellenumfangs, in Abhängigkeit von Regelungen der entsprechenden Klinik.

- (5) Das Abordnungsentgelt wird durch die Klinik per Lastschrift vom Konto der Praxis zum 20. des Monats eingezogen.

Alternativ (4) + (5): Die Höhe des Abordnungsentgelts beträgt ... Euro und wird monatlich auf das Konto der ... zum ... eingezahlt/eingezogen

- (6) Förderungen der ambulanten Weiterbildung nach Maßgabe der bestehenden Regelungen stehen der Praxis zu und werden direkt auf das Konto der Praxis eingezahlt
- (7) Honorare aus übertragener gutachterlicher Tätigkeit durch die/den ÄiW/AiW im Rahmen ihrer/seiner Praxistätigkeit stehen der Praxis zu.
- (8) Die/der ÄiW/AiW hat während der Zeit der Abordnung für jede auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit die Zustimmung der Praxisinhaber einzuholen; sie darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 7 Fernbleiben von der Tätigkeit

- (1) Die/der ÄiW/AiW hat den Praxisinhabern eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat er eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.
- (2) Die/der ÄiW/AiW darf von ihrer/seiner Tätigkeit im Übrigen nur mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaber fern bleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Vergütung.

§ 8 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Für die ÄiW gelten die Regeln des bestehenden Arbeitsvertrags.
- (2) Bei Beschäftigungsverbot wird die Zahlung des Abordnungsentgelts der Praxis an die Klinik für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Klinik erhält einen finanziellen Ausgleich über das U2-Umlageverfahrens.
- (3) Im Krankheitsfall

Verschiedene Regelungen möglich:

a) zahlt die Klinik das Entgelt für die Dauer von 6 Wochen weiter (Bestimmung des Arbeitsvertrags), die Praxis zahlt für den gleichen Zeitraum den vereinbarten Betrag an die Klinik weiter (Praxis übernimmt das Risiko, zahlt dafür keine U1-Umlage)

b) zahlt die Klinik das Entgelt für die Dauer von 6 Wochen weiter (Bestimmung des Arbeitsvertrags), die Praxis vereinbart mit der Klinik für diesen Fall das Aussetzen der Zahlung an die Klinik, wenn der Krankheitsfall die Dauer von ... Arbeitstagen übersteigt oder die Summe aller Krankheitstage während der Abordnung Arbeitstage übersteigt (Praxisrisiko wird begrenzt, Kulanzregelung der Klinik)

a) zahlt die Klinik das Entgelt für die Dauer von 6 Wochen weiter (Bestimmung des Arbeitsvertrags), die Praxis zahlt eine Art U1-Umlage an die Klinik und setzt dafür im Krankheitsfall die Zahlung an die Klinik um die Höhe der Rückerstattung im Rahmen der U1-Umlage herab (Entspricht einer Übertragung der U1-Umlage und Absicherung für Kleinunternehmer - individuelle Absprache Klinik-Praxis)

Diese Regelungen sind nur zu umgehen, wenn eine andere Art des Vertrages geschlossen werden, z.B. Beurlaubung durch die Klinik und Vertrag zwischen Praxis und ÄiW, dann aber Anerkennung Weiterbildungszeiten beachten!

§ 9 Erholungsurlaub

- (1) Die ÄiW erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Dies entspricht ... Arbeitstagen bei der vorgesehenen Abordnungsdauer

Bei einem Abordnungsvertrag in die Praxis und gleichzeitiger klinischer Tätigkeit ist es am einfachsten über ein Jahresarbeitszeitkonto den Urlaubsanspruch der Tätigkeit in der Praxis in Arbeitsstunden zu berechnen. Die Klinik könnte dies gleichermaßen durchführen

Beispiel halbe Stelle : Die ÄiW erhält einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen (entsprechend $30 \times 3,85 = 115,5$ Arbeitsstunden im Jahresarbeitszeitkonto). Dies entspricht x Arbeitstage (x Arbeitsstunden) bei der vorgesehenen Abordnungsdauer.

- (2) Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Urlaubsabschnitte sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Praxis und ÄiW festzulegen. Insbesondere längere Urlaubszeiten von mehr als einer Urlaubswoche müssen frühzeitig abgesprochen und abgestimmt werden.
- (3) Besteht zeitgleich eine Beschäftigung in der Klinik, so sind Urlaubszeiten zwischen allen drei Parteien abzustimmen. Praxisurlaube sind vorrangig zu berücksichtigen, Urlaubswünsche der ÄiW können nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

- (4) Urlaubsansprüche aus der klinischen Tätigkeit müssen in der Klinik, die Ansprüche aus der Tätigkeit in der Praxis während der Abordnung in der Praxis in Anspruch genommen werden.

Auch hier sind im Einzelfall entsprechende Regeln zu vereinbaren. Grundsätzlich gilt: in der Zeit der Abordnung werden die Absprachen zwischen Praxis und ÄiW vorrangig berücksichtigt.

§ 10 Haftpflicht

Die Abgeordnete verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für ihre Praxistätigkeit abzuschließen für den Fall, dass die bestehende Berufshaftpflichtversicherung der Praxisinhaber eine übliche Mitversicherung ausschließt.

Meist besteht die Haftpflichtversicherung der Klinik fort - ist individuell mit der Klinik zu klären. In der Regel beinhaltet die Berufshaftpflichtversicherung der Praxisinhaber auch die Haftpflicht angestellter Ärztinnen und Ärzte und die der Weiterzubildenden - im Einzelfall mit der Versicherung klären.

§ 11 Kündigung der Abordnung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen
- (3) Nach der Probezeit gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 12 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Abordnungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Fälligkeit von der Klinik, der Praxis oder der Weiterzubildenden schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruches aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 13 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Abordnungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Für etwaige aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch hinsichtlich der Wirksamkeit, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Schlichtungsausschuss gemäß § 7 des Heilberufe-Gesetzes.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter.

XX , den

Klinik

Praxis

Arzt/Ärztin in Weiterbildung